

Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Gebühren
an der Hochschule Bochum
vom 27. April 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 710), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert am 13. März 2008 (GV. NW. S. 195), und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 14. Juni 2006 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert am 17. November 2007 (GV. NW. S. 600), hat die Hochschule Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Zweithörerbeitrag, Gasthörerbeitrag
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 6 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Ermäßigung oder Erlass
- § 7 Auskunftspflicht, Datenschutz
- § 8 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Höhe des Studienbeitrags ab dem Wintersemester 2009/10

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Bochum. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

§ 2 Studienbeiträge

- (1) Die Hochschule Bochum erhebt von ihren eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag. Die jeweilige Höhe des Studienbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Studierende, die an der Hochschule Bochum in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der höchste Beitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 StBAG NRW besteht, wird die jeweils höhere Regelstudienzeit eines Studiengangs zu Grunde gelegt.

§ 3 Zweithörerbeitrag, Gasthörerbeitrag

- (1) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Bochum als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Hochschule Bochum für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer), werden Studienbeiträge in der im Absatz 1 genannten Höhe nur dann erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht.
- (3) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (4) Der Nachweis der Entrichtung der Beiträge ist Voraussetzung für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern
- (5) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, eines Bescheides über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises (Multicard) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 1. des Studienbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
 2. des Zweithörerbeitrages sowie des Gasthörerbeitrages gem. § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer,
 3. der Ausfertigungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
 4. der Verspätungsgebühr gem. § 4 Abs. 3 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) Wird die Zulassung zum Studium oder die Einschreibung versagt oder vor Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation durchgeführt, gilt ein etwaiger Beitragsbescheid nach Abs. 1 Nr. 1 als aufgehoben bzw. entfällt die Pflicht zur Entrichtung rückwirkend; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

§ 6

Ausnahmen von der Beitragspflicht, Ermäßigung oder Erlass

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die
 1. beurlaubt sind. Näheres zur Beurlaubung regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum.
 2. ein Praxis- oder Auslandsstudiensemester ableisten, wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist.
 3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Rahmen einer Franchise-Vereinbarung mit einer anderen Bildungseinrichtung (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet).

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren. Bedürftige ausländische Studierende (Bildungsausländer), die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und im Sommersemester 2006 eingeschrieben sind und die das 1,5-fache der Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Als bedürftig wird dabei die oder der Studierende angesehen, deren oder dessen monatlich zur Verfügung stehende Mittel unterhalb des BAföG-Höchstsatzes (§§ 13, 13a BAföG) zuzüglich eines Sechstels des Studienbeitrags gem. § 2 Abs. 1 liegen.

(3) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht befreit für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz im Umfang von 80 % des Studienbeitrags. Dies gilt nur, sofern die oder der Studierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat und das Kind persönlich pflegt und erzieht. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende dies glaubhaft zu machen. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. die aktive Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in folgenden Organen und Gremien:

- Senat,
- Fachbereichsräte,
- Prüfungsausschüsse,
- Studierendenparlament,
- Allgemeiner Studierendenausschuss,
- Fachschaftsvertretungen,
- Fachschaftsräte,
- Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerks,
- Prüfungsgremium gemäß § 8,
- Gleichstellungskommission,
- Berufungskommissionen,

insgesamt jedoch für höchstens vier Semester der Beitragspflicht in Höhe des halben Studienbeitrags.

3. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten für die Erstellung des fachärztlichen Attestes trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend können die Stellungnahmen einschlägiger Behindertenverbände herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.

- (4) Eine Befreiung nach Absatz 3 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist.
Befreiungen werden nur gewährt für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang). Der Antrag auf Befreiung ist mit Einschreibung oder Rückmeldung zu dem Semester zu stellen, für das eine Befreiung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung auch später im Semester zulässig.
- (5) Der Studienbeitrag nach § 2 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Erlass ist mit Einschreibung oder Rückmeldung zu dem Semester zu stellen, für das der Erlass begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung auch später im Semester zulässig.

§ 7

Auskunftspflicht, Datenschutz

Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von der Pflicht nach § 6 betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 8

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
1. einem Mitglied des Präsidiums,
 2. einer Professorin oder einem Professor,
 3. einem Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist,
 5. vier Studierenden, wobei die drei Kompetenzzentren sowie der Allgemeine Studierendenausschuss bzw. das Studierendenparlament vertreten sein sollten.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 beträgt ein Jahr. Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in das Gremium entsandt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Senat gewählt. Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule sein soll. Bei Abstimmungen im Gremium gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren der Fachhochschule Bochum vom 3. Juli 2006, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Bochum Nr. 519, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 30. März 2009.

Bochum, den 27. April 2009

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Anlage 1 Höhe des Studienbeitrags ab dem Wintersemester 2009/10

Für Studierende der Hochschule Bochum beträgt der Studienbeitrag je Semester

- 400,00 Euro,

mit folgenden Ausnahmen:

1. Für Studierende in dem Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt der Studienbeitrag je Semester
 - 270,00 Euro.
2. Für Studierende in einem Studiengang der Kooperativen Ingenieurausbildung Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik oder Maschinenbau beträgt der Studienbeitrag je Semester
 - 200,00 Euro für das 1. – 4. Semester,
 - 400,00 Euro ab dem 5. Semester.
3. Für Studierende in dem dualen Studiengang Bauingenieurwesen beträgt der Studienbeitrag je Semester
 - 80,00 Euro für das 1. – 2. Semester,
 - 320,00 Euro für das 3. – 4. Semester,
 - 400,00 Euro ab dem 5. Semester.